



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet

196 „Stärtchen und Freibusch“ - **Kurzfassung** -

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet:

„Stärtchen und Freibusch“ landesinterne Melde-Nr. 196, EU-Nr. DE 3945-304 -**Kurzfassung**

Titelbild: LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ (M. Weber 2013)

Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 7237

E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de

Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

planland GbR

Planungsgruppe Landschaftsentwicklung

Pohlstraße 58
10785 Berlin



Ralf Schwarz

Fontanestraße 5
15806 Zossen

Büro

Ralf Schwarz

Projektleitung: Dr. Andreas Langer (Büro planland)

Bearbeitung: Marion Weber, Beatrice Kreinsen, Anja Wolter (Büro planland), Ralf Schwarz

Fauna: Jeannette Dähn (Dähn-Ingenieure), Heinrich Hartong (Büro UmLand), Kai-Uwe Hartleb (Büro Terra Typica), Felisa Henrikus und Jennifer Bormann (Natur & Text)

Forstwirtschaft: Peter Mohr (WUM – Wald, Umwelt, Mensch)

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragte

Kerstin Pahl, Tel.: 0331/ 97 164 856, E-Mail: Kerstin.Pahl@NaturSchutzFonds.de

Potsdam, im August 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gebietscharakteristik	2
3.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	6
3.1.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	6
3.2.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	8
3.2.1.	Pflanzenarten	8
3.2.2.	Tierarten	10
3.3.	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	12
4.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	14
4.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung.....	14
4.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	16
4.3	Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten	18
4.4	Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten	19
4.5	Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten	20
4.6	Überblick über Ziele und Maßnahmen	20
5.	Fazit	21
6.	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen.....	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	5
Tab. 2:	Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	7
Tab. 3:	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	8
Tab. 4:	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	9
Tab. 5:	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	10
Tab. 6:	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Stärtchen und Freibusch“ Nr. 196.....	2
Abb. 2:	Vorschlag zur Gebietserweiterung.....	24

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], s. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl. II/97, S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. II/2009, S. 606)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 18], S.367, 369)
BbgNatSchAG	Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. Teil I [Nr. 3], S. 1 – 25 vom 1. Februar 2013); (Artikel 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BP	Brutpaar
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
GIS	Geografisches Informationssystem
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (alte Bezeichnung des LUGV)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
RL	Richtlinie
SDB	Standard-Datenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan basiert auf der Erfassung von LRT (Anhang I) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I V-RL) und deren Habitate sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der Konkretisierung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Management-planes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope und Arten. Da die LRT und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um der o. g. Verpflichtung nachzukommen.

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Angebotsplanung. Sie soll die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen schaffen und hat keine rechtliche Bindungs-wirkung für die Nutzer bzw. Eigentümer.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im Gebiet „Horstfelder und Hechtsee“ sowie weiterer fünf Managementplanungen und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) aus regionalen Akteuren wie Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden, Landnutzern, Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden einberufen.

Die Treffen der rAG fanden am 12.03.2014, 22.08.2014 und am 28.05.2015 statt. Die Inhalte der Veran-staltungen waren:

- Managementplanung in Brandenburg – Ziele, Grundsätze, Ablauf etc.,
- Darstellung der jeweiligen gebietspezifischen Besonderheiten sowie der wertgebenden LRT und Arten entsprechend des aktuellen Erkenntnisstandes zum FFH-Gebiet,
- Vorstellung zur Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Erhaltungszustände (LRT, FFH-relevante Arten, „§-Biotope“, wertgebende Arten der Flora und Fauna),
- Darstellung der Ziele- und Maßnahmenplanung (Entwurf),
- Informationsaustausch, Diskussion.

Die aktuellen Nutzungen und die Planungen wurden ergänzend bei einer Vorortbegehung diskutiert.

2. Gebietscharakteristik

Lage, Charakteristik: Das laut Standortdatenbogen ca. 179 ha große FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ (EU-Nr.: DE 3945-304, Landes-Nr.: 196) gehört zum Verwaltungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming und zur Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Es liegt ca. 1 km nordnordwestlich von Holbeck und befindet sich am Südrand des Baruther Urstromtals.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein Waldgebiet vor allem mit Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Erlen-Eschenwäldern und Birken-Eichenwäldern sowie verschiedene Nadel- und Laubwaldforsten. Ferner existieren einige wenige Kleingewässer und teilweise naturnahe Gräben im Gebiet.

Schutzstatus: Das FFH-Gebiet befindet sich flächendeckend im Naturschutzgebiet (NSG) „Stärtchen und Freibusch“, das im Juni 2002 festgesetzt wurde. Es ist Bestandteil des im Februar 2005 manifestierten Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“. Z. Z. befindet sich die LSG Verordnung in Überarbeitung.

Im FFH-Gebiet sind zwei Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen (Verordnung vom 28. Oktober 2004).

Ein Teil des FFH-Gebietes (51 ha) ist zusätzlich als Schutzwald nach § 12 LWaldG ausgewiesen (Verordnung vom 25. Oktober 2012) ausgewiesen. Dies beinhaltet neben der Ausweisung als Schutzwald in der gesamten Fläche einen besonderen Schutzzweck als Naturwald auf einer Teilfläche. Der Naturwald umfasst eine ca. 35 ha große Altholz-Fläche als Totalreservat.

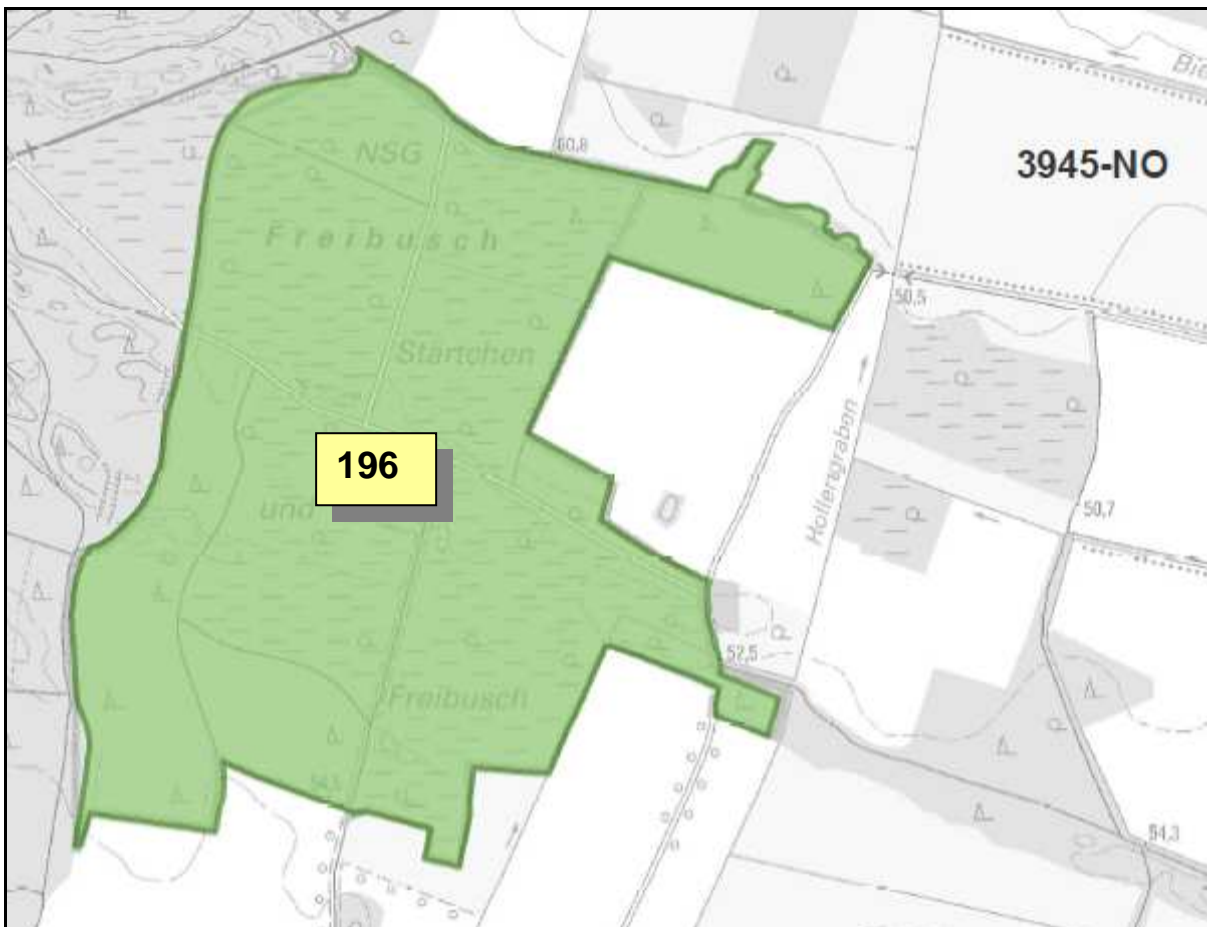


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Stärtchen und Freibusch“ Nr. 196

Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Naturräumlich lässt sich das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in die Großeinheit „Mittelbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ und nach der Gliederung Brandenburgs in die Haupteinheit „Baruther Tal“ einordnen. Charakteristisch sind ebene, häufig feuchte Talniederung sowie leicht wellige Talsandflächen und Schwemmsandgebiete. Auch große Dünen und in den Niederungen Vermoorungen sind typisch für den Naturraum.

Geologie: Saale- und Weichseleiszeit prägen den Landschaftsraum. Das Baruther Tal ist als Schmelzwasserbett in Folge der Weichseleiszeit entstanden und bildet einen Teilabschnitt des Baruther Urstromtals. Zur Sommerzeit speicherte das Baruther Tal die Gletscherschmelze und stellte somit einen großen eisrandparallelen Wassersammler dar. Im FFH-Gebiet prägen aufgrund dieser Genese fluvioglaziale Talsande sowie holozäne Flachmoorbildungen den Untergrund. Hinzu kommen hin und wieder kleinere Dünen, die dem Gelände aufgesetzt sind. Zwei Dünenbildungen befinden sich im Bereich „Stärtchen“ (südliches Teilgebiet) des FFH-Gebietes und gehören zu den besonderen geologischen Bildungen.

Böden: Für das Urstromtal sind grundwasserbestimmte mineralische und organogene Böden in Form von Gley- und Moorböden kennzeichnend.

Auf den zentralen Flächen im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ ist der Bodentyp Gley-Braunerde und am Südrand sind Gleye vertreten. Im Norden des Gebietes sind zudem Humusgleye und Regosole vorhanden. Hier gibt es vereinzelt Flächen auf denen sich Windablagerungen in Form von Dünen und Flugsandfeldern gebildet haben. Im nördlichen Bereich des Gebietes kommen zudem weitgehend naturnahe Böden im Bereich historisch alter Waldstandorte vor.

Die insgesamt vorrangig geringe Ertragsfähigkeit der Böden im FFH-Gebiet bedingt seit je her die Nutzung als Wald.

Hydrologie: Das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ ist ein grundwassernahes Niederungsgebiet, in dem das Grundwasser zeitweise an die Oberfläche tritt. Jedoch gab es auch Grundwasserabsenkungen in Folge von Melioration. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich um < 2 m und kleinflächig im Bereich der Dünen zwischen > 2 m – 5 m.

Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ befindet sich im Osten am Rande des Stärtchens der Hollertgraben sowie im Ostteil des Gebietes ein Altarm des Hollertgrabens. Zu den Oberflächengewässern gehören weitere Gräben am unmittelbaren Rand des FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet gehört zum Wassereinzugsgebiet der Nuthe.

Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ existieren keine größeren Standgewässer. Ein angelegtes Kleingewässer befindet sich innerhalb eines Lärchenforstes. Im südlichen Westteil ist der Schlossteich innerhalb eines moorigen Birken-Vorwaldes zu finden. Vereinzelt kommen temporäre Kleingewässer oder Kleinstgewässer vor.

Klima: Das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem im Westen vorherrschenden atlantisch-maritimen und dem im Osten vorherrschenden kontinentalen Binnenklima. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei ca. 9 °C und die durchschnittlichen Niederschläge betragen zwischen 530 und 550 mm.

Potentielle natürliche Vegetation (pnV): Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ würden auf den zentralen Flächen Traubenkirschen-Eschenwälder im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern vorkommen. Im Südwesten würde sich Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln. Im Westen würde Drahtschmielen-Eichenwäldern sowie im Norden und im Osten Schwarzerlen-Niederungswäldern im Komplex mit Traubenkirschen-Eschenwäldern) auf kleinen Flächen vorkommen.

Im direkten Umfeld und kleinflächig randlich des FFH-Gebietes würden Traubenkirschen-Eschenwälder im Komplex mit Schwarzerlen-Sumpf- und -Bruchwald sowie Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald stocken.

Heutige Vegetation: Auf Talsandflächen mit feuchten, grundwasserbeeinflussten, sauren und nährstoffarmen Böden bestimmen Pfeifengras-Birken-Stieleichenwälder die Vegetation. An trockeneren Standorten tritt zudem die Traubeneiche und teilweise die Hängebirke auf. In kontinental beeinflussten Gegenden kommt die Wald-Kiefer hinzu. In der Bodenschicht entwickelt sich hauptsächlich das namengebende Pfeifengras. Begleitarten sind u. a. Dorniger Wurmfarne, Adlerfarn und Weiches Honiggras.

Auf relativ trockenen, nährstoffarmen und sauren Böden stockt der Straußgras-Eichenwald, dessen Baumschicht vor allem von Kiefern bestimmt wird. Auf den Talsandflächen befinden sich Stieleichen-Hainbuchenwälder. Diese Waldgesellschaft zeichnet sich durch Artenreichtum in allen Schichten aus. Auffällig ist die blütenreiche Frühjahrsvegetation.

Angrenzend kommt ein Erlen-Eschenwald vor. Auf den mineralisierten Standorten im FFH-Gebiet treten Brennessel-Erlenbruchwälder oder Sumpfdotterblumen-Erlenbruchwälder auf.

Im Rahmen von Aufforstungen wurden sowohl einheimische, z. B. Stiel-Eiche, Winter-Linde, oder Kiefern auf Dünenstandorten als auch fremdländische Baumarten wie Rot-Eiche, Douglasie, Fichte, Weymouthskiefer und Hybrid-Pappeln gepflanzt.

In den wenigen, meist beschatteten Gräben mit kleinen Bachröhricht-Beständen (Glycerio-Sparganion), ist vor allem die Berle dominierend. Aber auch Sumpf-Vergissmeinnicht, Flutender Schwaden, Wasserminze, Bachbunge und Bitteres Schaumkraut sind vorhanden. Zudem gibt es als Wasserschwebevegetation die Kleine Wasserlinse. Ein Kleingewässer weist einen ausgeprägten Röhrichtbestand bestehend aus Schmalblättrigem Rohrkolben auf.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Über die historische Entwicklung des Gebietes gibt die Chronik von Stülpe Auskunft. Das Gebiet Stärtchen und Freibusch gehörte zum Stülper Großgrundbesitz, der vorwiegend aus Wald bestand. Der benachbarte nordöstlich gelegene Hollert, ein Erlenbruch wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert gerodet und in Wiesen überführt. Hingegen wurden Teile des Stärtchens vor der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode als Acker genutzt. Beklagt wird in der Chronik die starke „übertriebene“ Hutung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ab 1840 erfolgte jedoch keine Hutung mehr.

Der größte Teil der Waldflächen des „Stärtchen und Freibusches“ blieben aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten seit Jahrzehnten als Wald erhalten.

An der Westgrenze des Gebietes wurde die Existenz einer frühdeutschen Ortswüstung nachgewiesen. Dies bezieht sich auf einen Turmhügel aus frühdeutscher Entstehungszeit sowie einer aus einer Bergkuppe herausgearbeitete Höhenburg mit dem Flurnamen „Schloßberg“. Nahe im Südosten des Turmhügels befindet sich ein Gewässer, das den Flurnamen „Schlossteich“ trägt. Direkt nördlich an den „Schlossteich“ schließt sich ein Wall-Graben-System an. Die westliche Flanke dieser Wallanlage stellen der Turmhügel und seine östliche Flanke ein sumpfiges Gebiet dar.

Nutzungsverhältnisse und Eigentumssituation

Die Waldflächen (Laub- und Laubmischwald, Forsten) nehmen eine Fläche von 177,1 ha bzw. 99,1 % des FFH-Gebietes ein. Dabei sind 79,5 ha (44,5 %) des FFH-Gebietes mit Laub- und Laubmischwald sowie 97,6 ha (54,6 %) mit Forstflächen bestockt. Weitere Gehölzflächen wie Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen und Baumgruppen nehmen zusätzlich 0,6 ha bzw. 0,4 % des FFH-Gebietes ein. „Nichtwaldflächen“ bzw. Offenlandflächen in Form von Gras- und Staudenfluren und anthropogenen Rohbodenstandorten umfassen jeweils Flächen von 0,5 ha (0,3 %).

Der größte Teil der Waldflächen mit 174,74 ha, dies entspricht 98 % der Fläche, befindet sich im Landesbesitz. Dabei handelt es sich um etwa im Jahr 2003 übertragene Treuhandflächen. Privatwald spielt mit 1,3 % eine untergeordnete Rolle. Gleiches gilt für Kommunalwald mit einem Anteil von 0,3 % und Treuhandwald mit 0,1 % an der Fläche des FFH-Gebiets.

Tab. 1: Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“

Nutzungsart	Fläche im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“	
	in ha	in %
Anthropogene Rohbodenstandorte	0,5	0,3
Gras- und Staudenfluren	0,5	0,3
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen	0,6	0,4
Laub- und Laubmischwälder	79,5	44,5
Forsten	97,6	54,6
Gesamt	178,8*	100,0

* Die Flächenangabe beruht auf den GIS-Shapes (Stand: 11.2013) (lt. SDB = 179 ha)

Forstwirtschaft

Zuständig für hoheitliche Aufgaben bezogen auf landeseigene Waldflächen ist die Oberförsterei Baruth des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Das Schutzgebiet liegt überwiegend im Revier Baruth.

Die Landeswaldoberförstereien bewirtschaften die im Eigentum des Landes Brandenburg befindlichen Waldflächen. Für sie gelten andere Bestimmungen als für den Privatwald. Das Gebiet liegt im Bereich der Landeswaldoberförsterei Belzig und dem hier zugeordneten Revier Lindhorst.

Die im Gebiet vorkommenden Forste werden als Wirtschaftswald genutzt.

Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ sind zahlreiche „Methusalem-bäume“ innerhalb aller Abteilung der Landeswaldflächen ausgewiesen. Es handelt sich um Bäume in einem Alter zwischen 65 und 200 Jahren. An Baumarten sind Wald-Kiefern, Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Hain-Buche, Gewöhnliche Fichte, Winter-Linde, Rot-Buche, Douglasie, Flatter-Ulme und Wildbirne vertreten.

Der als Naturwald ausgewiesene Teil des „Stärtchens“ steht stellvertretend für alle noch existierenden Vorkommen von Stieleichen-Hainbuchen-Naturwäldern auf den feuchten Standorten der Brandenburger Urstromtäler. Als Totalreservat ist eine 35 ha große Altholz-Fläche ausgewiesen. Das Schutzgebiet beherbergt jedoch auch Schutzflächen, auf denen Forstwirtschaft betrieben werden kann. Dieser ist nach den Regeln der PEFC-Zertifizierung zu bewirtschaften, wonach eine bodenschonende Wirtschaftsweise vorgesehen ist.

Aktuell bestehen noch Beeinträchtigungen in der Altersstruktur einiger Waldflächen. Die vereinzelt im FFH-Gebiet vorkommenden monotonen Altersklassenforste erfordern einen hohen Pflegeaufwand und sind stark schädlings- und waldbrandgefährdet. In ihnen herrscht Arten- und Strukturarmut.

Für die Art und Intensität der Bewirtschaftung der Waldflächen sind für das NSG in der Schutzgebietsverordnung folgende Maßgaben aufgeführt, die sich auf die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung beziehen.

- Einbringen nur von Baumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.
- Verbot der Anwendung jeder Art von Pflanzenschutzmitteln.

Für die Zone 1 gilt:

- Durchführung der forstlichen Bodennutzung als naturnaher Wald ausschließlich zum Erhalt von Stieleichen-Hainbuchenwald, bodensaurem Eichenwald sowie Auenwald.
- Unterlassung von Bodenbearbeitung, Düngung, Kalkung und Entwässerung.

- Bestandsbegründung über Naturverjüngung und in begründeten Ausnahmefällen über Ergänzungspflanzung unter Verwendung autochthonen Pflanzengutes als Handpflanzung.
- Belassen von Totholz in allen Ausprägungen im Bestand.
- Ausschließlich Einzelstamm- oder Kleingruppenutzung (2 – 5 Stämme) nach Zielstärken.
- Unterlassen der Nutzung von Alteichen über 0,8 m Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe über dem Stammfuß.
- Durchführung von Holzeinschlag in den nassen bis feuchten Bereichen nur bei gefrorenem Boden und mit Hilfe seilwindengestützter Rückeverfahren.

Landwirtschaft / Landschaftspflege

Die Landwirtschaft spielt im Gebiet keine direkte Rolle.

Jagd

Das Gebiet im Landeseigentum wird als Eigenjagd in Zuständigkeit der Landeswaldoberförsterei Belzig und dem hier zugeordneten Revier Lindhorst bewirtschaftet. Ein kleiner Teil im östlichsten Zipfel (östlich des Wirtschaftsweges) des FFH-Gebietes wird im Rahmen einer Jagdpacht durch die Jagdgenossenschaft Holbeck bewirtschaftet.

Eine jagdliche Nutzung findet innerhalb des Gebietes überwiegend im Rahmen von Ansitzjagden statt. Die Reduktion von Schalenwild wird angestrebt. Seitens des zuständigen Försters wird aufgrund des Vogelschutzes (Schwarzstorchhorst, aktuell jedoch nicht besetzt) eine Jagdruhe im März und April in 3 Abteilungen des südlichen Bereichs des Schutzgebietes eingehalten. Die Jagd wird zudem durch die NSG-VO geregelt.

Sonstige Nutzungen

Es erfolgt keine nennenswerte Erholungsnutzung im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“.

3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Bei der aktuellen Kartierung 2013 wurden insgesamt vier LRT innerhalb der 121 kartierten Flächen im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ ermittelt. 30 Hauptbiotopen und acht Begleitbiotopen wurde ein LRT zugeordnet. Damit sind 70,8 ha der Hauptbiotope und 39,6 % der Fläche FFH-relevant. Weiterhin wurden sechs Hauptbiotope mit einer Fläche von 6,0 ha, dies entspricht einem Flächenanteil von 3,4 % sowie drei Begleitbiotope, als LRT-Entwicklungsflächen aufgenommen. Insgesamt ist mit 76,8 ha und damit 43 % fast die Hälfte der Flächen im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ FFH-relevant.

Dabei repräsentiert das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ mit einer Ausnahme in Form von Kleingewässern ausschließlich Waldlebensraumtypen. Zwei Kleingewässern im FFH-Gebiet wurde der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,“ zugeordnet. Von den Waldlebensraumtypen nimmt der prioritäre LRT *91E0 „Auen-Wald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ mit Entwicklungsflächen 31,6 ha, dies entspricht 17,8 %, den größten Flächenanteil ein.

Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Haupt-biotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Fl.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linien-biotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions						
	C	2				2	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald						
	A	1	9,2	5,2			
	B	4	4,9	2,7			
	C	6	12,8	7,2			4
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>						
	B	2	8,3	4,7			
	C	6	5,0	2,8			2
	E	5	5,0	2,8			2
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>						
	B	5	23,8	13,4		1	1
	C	4	6,8	3,8			2
	E	1	1,0	0,6			
Zusammenfassung							
FFH-LRT		30	70,8	43,2	-	3	11
E-Flächen		6	6,0	3,4			

Bei den beiden Biotopen des LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ handelt es sich um zwei Kleingewässer. Aufgrund der nur schwach ausgeprägten lebensraumtypischen Habitatstrukturen und des insgesamt dürtigen Arteninventars erreichen die Kleingewässer nur einen „durchschnittlichen oder beschränkten“ Erhaltungszustand (EHZ: C).

Der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ wurde im FFH-Gebiet 11 Flächen sowie vier Begleitbiotopen zugewiesen. Lediglich ein Waldbestand befindet sich derzeit in einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand (EHZ: A). Bei vier weiteren Biotopen wurde der Zustand mit „gut“ (EHZ: B) bewertet. Aufgrund der lebensraumtypischen Habitatstrukturen und des meist nur in geringem Maße vorhandenen Totholzanteils wurde der Erhaltungszustand für sechs Biotope als „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingestuft.

Acht Haupt- und zwei Begleitbiotope wurden dem LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zugeordnet. Es handelt sich dabei um grundwasserbeeinflusste Eichenmischwälder und frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder unterschiedlicher Ausprägung.

Für einen Eichenwald bodensaurer Standorte mit Stieleichen-Dominanz und einen Birken-Eichenwald wurde der Erhaltungszustand als „gut“ (EHZ: B) beurteilt. Der größte Teil der Bestände des LRT 9190 im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ weisen einen „durchschnittlichen oder beschränkten“ Erhaltungszustand auf (EHZ: C). Weiterhin konnten im FFH-Gebiet 5 Hauptbiotope sowie 2 Begleitbiotope als Entwicklungsflächen kartiert werden, bei denen es sich überwiegend um Forste handelt.

Im FFH-Gebiet wurden neun Flächen, zwei Begleitbiotope und eine Entwicklungsfläche als LRT *91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ kartiert. Bei fünf Flächen mit Erlen-Dominanz-Beständen wird ein „guter“ Erhaltungszustand (EHZ: B) erreicht. Aufgrund eines „nur in Teilen vorhandenem“ Arteninventars und starken Beeinträchtigungen wurden insgesamt sechs Flächen mit einem „durch-

schnittlichen oder beschränkten“ Erhaltungszustand (EHZ: C) bewertet. Ein Biotop wurde als Entwicklungsfläche kartiert.

Weitere wertgebende Biotope

Insgesamt sind mit 44 der 121 Hauptbiotope 36% der Biotope im FFH-Gebiet nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt (siehe Tab. 3). Das sind insgesamt 78,2 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 44 % am FFH-Gebiet. Es handelt sich, neben den als LRT bereits beschriebenen Biotoptypen um naturnahe Gräben, Kleingewässer, silbergrasreiche Pionierfluren, Erlen-Bruchwälder, Großseggen-Erlenbruchwälder und Vorwälder feuchter Standorte.

Tab. 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch

Biotoptyp (Code)	Biotoptyp (Text)	Anzahl	Flächen- größe [ha]	Länge [m]
Gewässer				
01132	Gräben, naturnah, beschattet	2	-	870,2
02121	perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha), naturnah, unbeschattet	1	*	*
02122	perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha), naturnah, beschattet	1	*	*
02132	temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet	5	*	*
Gras- und Staudenfluren				
051211	silbergrasreiche Pionierfluren	1	*	*
Wälder				
08103	Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder	2	3,8	-
081034	Großseggen-Schwarzerlenwald	1	2,3	-
08110	Erlen-Eschen-Wälder	1	1,6	-
08113	Traubenkirschen-Eschenwald	7	28,0	-
08181	Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte	10	23,8	-
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	2	3,8	-
08191	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, grundwasserbeeinflusst	2	8,3	-
081912	Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald	3	3,7	-
08192	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken	3	2,2	-
081925	Drahtschmielen-Eichenwald	1	0,7	-
082836	Birken-Vorwald feuchter Standorte	1	-	96,5
082837	Erlen-Vorwald feuchter Standorte	1	-	77,8
Summe		44	78,2	1.044,5

* = Punktbiotop; Es wurden die Hauptbiotope der BBK-Kartierung (2013) ausgewertet.

3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

3.2.1. Pflanzenarten

Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ werden im SDB (Stand: 04/2011) bzw. in der BBK-Datenbank (2013) keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt.

Als weitere bedeutende bzw. wertgebende Pflanzenarten gelten i. d. R. die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind Arten für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Aktuell konnten bei der Kartierung 2013 insgesamt 14 wertgebende Arten Gefäßpflanzen einschließlich Moos- und Flechtenarten festgestellt werden.

Tab. 4: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Stärchen und Freibusch“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	Arten-schutz	Ver-ant-wort.	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten							
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Pillen-Segge	<i>Carex pilulifera</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Großer Knorpellattich	<i>Chondrilla juncea</i>	-	-	-	-	n	2001/2013
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Wald-Knaulgras	<i>Dactylis polygama</i> *	-	-	D	-	-	2008
Breitblättriger Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i> *	-	-	-	g	-	2001/2013
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-	-	i	2000/2013
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Rohr-Schwengel	<i>Festuca arundinacea</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Riesen-Schwengel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum</i> *	-	-	3	-	i	2008
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i> *	-	-	V	b	-	2001/2013
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i> *	-	3	3	b	-	2001/2013
Gewöhnlicher Schuppenwurz	<i>Lathraea squamaria</i> *	-	-	3	-	-	2001/2013
Frühlings-Platterbse	<i>Lathyrus vernus</i> *	-	-	V	-	-	2001/2013
Türkenbund-Lilie	<i>Lilium martagon</i>	-	-	2	b	-	-/2013
Hain-Wachtelweizen	<i>Melampyrum nemorosum</i> *	-	-	3	-	-	2001/2013
Königsfarn	<i>Osmunda regalis</i>	-	3	2	b	n	2001/2013
Einbeere	<i>Paris quadrifolia</i> *	-	3	-	-	-	2001/2013
Ährige Teufelskralle	<i>Phyteuma spicatum</i>	-	-	2	-	i, i	2008/2013
Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>	-	-	V	-	n	2001/2013
Entferntähriges Rispengras	<i>Poa remota</i>	-	-	2	-	-	2001
Englisches Fingerkraut	<i>Potentilla anglica</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	-	-	-	-	i	2001/2012
<p><u>Rote Liste (RISTOW et al. 2006, BFN 1996):</u> 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Datenlage ungenügend, - = keine Gefährdung</p> <p><u>Artenschutz:</u> b = besonders geschützt nach BArtSchV; g = geschützt nach EG-VO Nr. 338/97 Anhang B, folglich besonders geschützt nach § 7 BNatSchG</p> <p><u>Verantwortung:</u> = Arten für die Brandenburg eine besondere Verantwortung obliegt („Verantwortungsarten“): i = international, n = national (LUGV 2012b), i = international (LUGV 2013)</p>							

3.2.2. Tierarten

Für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ werden im SDB (Stand 04/2011) der Heldbock und der Eremit des Anhangs II der FFH-RL genannt.

Im Rahmen der Recherchen zur Fauna 2013 wurden Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-RL bzw. weitere wertgebende Tierarten ermittelt. Für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ wurden FFH-relevante Vorkommen einer Säugetierart, 15 Fledermausarten, fünf Amphibienarten, drei holzbewohnende Käferarten sowie zwei Reptilienarten der Anhang II/IV-Arten ermittelt. Zusätzlich wurden eine Säugetierart und eine Amphibienart als weitere wertgebende Arten für das FFH-Gebiet eingestuft.

Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Nachweis-jahr	Popu-lation	EHZ
Arten des Anhang II und/oder IV									
Säugetiere									
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	s	2011	A	B
Säugetiere (Fledermäuse)									
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	b	s	2013 ¹	k. B.	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	b	s	2012 ¹	k. B.	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	b	s	2012	k. B.	C
1313	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	b	s	2011	k. B.	k. B.
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	b	s	2012 ¹	k. B.	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	b	s	2012 ¹	k. B.	k. B.
1320	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	b	s	2012 ¹	k. B.	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	*	2	b	s	2013 ¹	C	C
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	b	s	2012 ¹	k. B.	k. B.
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	b	s	2013 ¹	k. B.	B
1327	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	b	s	2012 ¹	k. B.	B
1329	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	b	s	2012 ¹	k. B.	k. B.
1330	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	b	s	2012 ¹	k. B.	B
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	b	s	2012	k. B.	C
-	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	b	s	2013	k. B.	k. B.
Amphibien									
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	*	b	s	2013	k. B.	k. B.
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	b	s	2005 ¹	k. B.	k. B.
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	b	s	2009	k. B.	C
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	b	s	2009	k. B.	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	b	s	1997	k. B.	C
Reptilien									
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	b	s	2012	k. B.	k. B.

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Nachweis-jahr	Popu-lation	EHZ
1283	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	b	s	2012	k. B.	k. B.
Wirbellose - Holzbewohnende Käfer									
1088	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	b	s	2010	C	C
*1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	2012	B	B
1083	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	b	-	k. A.	k. B.	k. B.
Weitere wertgebende Arten									
Landsäugetiere									
1357	Baummartener	<i>Martes martes</i>	3	3	-	-	k. A.	-	-
Amphibien									
-	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	**	b	-	2013	-	-
Code: fett = Anhang II-Art, * = prioritäre Art RL D - Rote Listen Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009, GEISER 1998), RL BB – Rote Listen Brandenburg (DOLCH et al. 1991, SCHNEEWEISS et al. 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = derzeit nicht gefährdet, ** = ungefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Jahr ¹ = Nachweis in der näheren Umgebung; k. A. = keine Angabe Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bedeutung: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht, bei EHZ C = durchschnittlich oder beschränkt, k. B. = keine Bewertung									
	= bei durchgeführten Untersuchungen (2013) kein aktueller Nachweis im Gebiet								

Der Fischotter hat einen seiner Verbreitungsschwerpunkte im Naturraum „Brandenburgische Heide- und Seenlandschaft“. Ein Losungsfund von 2011 und eine Sichtbeobachtung im gleichen Jahr bestätigen die Existenz der Art im Gebiet. Entsprechend der Bewertungskriterien wie Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung erfolgte eine Bewertung des Erhaltungszustandes mit „gut“ (EHZ: B).

Im FFH-Gebiet wurden insgesamt 15 Fledermausarten (s. Tabelle 5) anhand von Recherchen ermittelt. Von vier Arten (Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) sind Wochenstuben direkt im Gebiet bekannt. Für alle anderen Arten besitzt das Gebiet lediglich eine besondere Bedeutung als Jagdrevier.

Bei einigen Arten liegen zu wenige Daten vor, sodass der Erhaltungszustand nicht bewertet werden konnte. Sechs Arten befinden sich in einem „guten“ Erhaltungszustand (EHZ: B), bei vier Arten wurde er mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) bewertet.

Zufallsfunde der Knoblauchkröte wurden bei einer Überblickskartierung im Frühjahr 2013 aufgenommen. Ein Vorkommen der Kreuzkröte konnte aktuell im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden. Es liegen jedoch Altdaten aus dem Jahr 2005 vor, die das Vorkommen belegen. Eine konkrete Beurteilung des Zustandes der Population und damit des Erhaltungszustandes der Knoblauchkröte und der Kreuzkröte ist aufgrund unzureichender Daten nicht möglich.

Im Zeitraum 1997 bis 2009 konnten Populationen des Laubfrosches beobachtet werden. Bei der Übersichtskartierung 2013 konnte jedoch kein aktueller Nachweis erbracht werden. Aufgrund „mittel - schlechter“ Habitatszustände im FFH-Gebiet, von neun Gewässern erwiesen sich nur drei als geeignet, konnte der Erhaltungszustand nur mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) bewertet werden.

Der Moorfrosch wurde im Zeitraum 1997 bis 2009 beobachtet. Der Untersuchungszeitraum Februar bis Mitte April 2013 war aufgrund des Witterungsverlaufes ungeeignet, um relevante Ergebnisse erzielen zu

können, jedoch wurde die Art bei der Laichwanderung in angrenzenden Gebieten beobachtet. Eine Bewertung aller relevanten Kriterien für den Erhaltungszustand erfolgte mit „C“ (mittel-schlecht, stark), wodurch sich ein „durchschnittlich oder beschränkt“ Erhaltungszustand (EHZ: C) ableiten lässt.

Der Kammolch konnte im FFH-Gebiet aktuell nicht nachgewiesen werden. Altdaten bestätigen jedoch geringe Kammolchfunde, wodurch ein potentielles Vorkommen nicht auszuschließen ist. Die Beurteilung der Population des Kammolches ist aufgrund der fehlenden Daten (Nachweise) nicht möglich, jedoch wäre der Erhaltungszustand aufgrund fehlender Vernetzungsgewässer und starker Beeinträchtigung mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) zu bewerten.

Zwar sind Vorkommen der Zauneidechse aus dem Jahr 1996 bekannt, diese konnten jedoch bei der aktuellen Kartierung von 2013 nicht bestätigt werden. Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Vorkommen der Schlingnatter bekannt. Ein Exemplar konnte 1996 nachgewiesen werden. Aufgrund der Datenlage ist eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der Reptilienarten nicht möglich.

Nachweise des Heldbocks konnten in den Jahren 2001, 2009 und 2010 erbracht werden. Bei Untersuchungen 2012 wurden fünf besiedelte Bäume festgestellt. Der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet wurde als „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingestuft.

Im Rahmen einer Begutachtung 2012 konnten 14 vom Eremit besiedelte Alteichen festgestellt werden. Ein Altnachweis liegt von 2001 vor. Eine Bewertung aller relevanten Kriterien für den Erhaltungszustand (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung) erfolgte mit „B“ (gut, mittel), woraus sich ein „guter“ Erhaltungszustand (EHZ: B) ergibt.

Gesicherte Nachweise über ein Vorkommen des Hirschkäfers liegen aus dem FFH-Gebiet nicht vor. Potentielle Vorkommen sind jedoch nicht auszuschließen, da eine Vielzahl geeigneter Entwicklungshabitate in Form von Baumstubben, insbesondere Eichen, vorhanden ist. Es erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes.

3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Da sich das FFH-Gebiet außerhalb von Vogelschutzgebieten befindet, wurden keine systematischen Erhebungen der Avifauna durchgeführt. Die Angaben beruhen auf Datenrecherchen bei folgenden Institutionen und ehrenamtlichen Ornithologen:

- LUGV Brandenburg (Staatliche Vogelschutzwarte),
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO),
- NABU Brandenburg und
- I. Richter.

Im SDB sind keine Vogelarten nach Anhang I der V-RL und keine weiteren wertgebenden Vogelarten aufgeführt.

Aufgrund fehlender Daten konnte für keine der aufgeführten Vogelarten ein Erhaltungszustand ermittelt werden.

Der Schwarzstorch ist eine Vogelart alter, naturnaher, nicht zu dichter, reich strukturierter Laub- und Laubmischwälder, die mit Lichtungen sowie Still- und Fließgewässern ausgestattet sind. Die Vogelart brütete zuletzt vor 14 Jahren (2000) erfolgreich im Gebiet. Aktuell liegen jedoch keine Nachweise vor, da der Horststandort aufgegeben wurde.

Einzelnachweise des Wespenbussards im FFH-Gebiet stammen aus den Jahren 2002 bis 2011. Aktuell gibt es kein Vorkommen des Greifvogels. Der Wespenbussard bevorzugt neben ausgedehnten Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen eine reich gegliederte Landschaft.

Vom Rotmilan werden offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern besiedelt. Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern werden als Nahrungshabitate aufgesucht. Für die Großvogelart liegen die letzten Brutnachweise für das Gebiet bzw. angrenzend aus den Jahren 1997, 2006 und 2011 vor.

Aktuell gilt der Kranich als potentieller Nahrungsgast im Gebiet. Altdaten belegen ein Brutpaar aus dem Jahr 1994. Der Kranich ist eine Leitart für Wald- und Kesselmoore, nasse Brachen und Sukzessionsflächen und Erlenbruchwälder.

Lebensraum des Schwarzspechts sind ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit ausreichendem Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Für die Vogelart liegen keine Brutnachweise aus dem Gebiet vor. Rufende bzw. trommelnde Männchen wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2013 dokumentiert. Allerdings sind zahlreiche Schwarzspechthöhlen im Gebiet vorhanden, die ein Brutvorkommen vermuten lassen.

Für Mittelspechte, der Laubwälder, vor allem alte Eichenbestände mit Auwaldcharakter als Lebensraum bevorzugt, liegen keine Brutnachweise aus dem Gebiet vor. Tendenziell werden Bestände jedoch unterschätzt, da sie relativ schwer zu erfassen sind.

Nachweise des Neuntötters, eine Leitart für halboffene Feldfluren, sind aus dem Jahr 1993 bekannt.

Tab. 6: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL D	RL BB	BArtSchV/ § 7 BNatSchG	Population	EHZ
Arten des Anhang I								
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1 BP, 1993; 1 BP 2000, BV, 04.05.2009	*	3	- / s	k. B.	k. B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV, 03.08.2011	V	2	- / s	k. B.	k. B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV, 1993; 1 BP, 08.04.1997	*	3	- / s	k. B.	k. B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	NG, 2012	*	-	- / s	k. B.	k. B
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV, 1993; BV, 17.05.2013	*	-	s / b	k. B.	k. B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV: 08.05.2006; 17.05.2013	*	-	s / b	k. B.	k. B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BP, 1993	*	V	- / b	k. B.	k. B
Weitere wertgebende Arten (Rote Liste-Arten, Kategorie 1 und 2)								
-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rote Liste (SÜDBECK et al. 2007, RYSLAVY & MÄDLÖW 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV/§ 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Population, EHZ (Erhaltungszustand): k. B. = keine Bewertung BP = Brutpaar, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast								

4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes auf Gebietsebene

Die wichtigsten übergeordneten Ziele des Naturschutzes sind im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“:

- Erhalt und Entwicklung von Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Eichenwäldern und Erlen-Eschenwäldern mit standortgerechter und einheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- Langfristiger Waldumbau der Nadelholzforsten zu naturnahen, standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern aus Arten der pnV (Stieleichen-Hainbuchenwälder, Moorbirken-Stieleichenwälder, Erlen-Eschenwälder und Erlenwälder) und im Übergang zu den Dünen in Mischwälder (Eichenmischwälder, Kiefern-mischwälder).
- Erhalt und Entwicklung der Kleingewässer mit einer gewässertypischen Vegetation, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhrichtgesellschaften sowie einer gewässertypischen Fauna.
- Vorrangiger Schutz und Entwicklung von weiteren wertgebenden Biotoptypen wie: naturnahe Gräben, silbergrasreiche Pionierfluren, Erlenbruchwälder, Birken-Stieleichenwald, Vorwälder feuchter Standorte.
- Erhaltung und Entwicklung von Habitaten für Fledermäuse, für an Altbäume (Eichen) gebundene Holzkäferarten, für an Gewässer gebundene Amphibienarten, für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner und Stärkung der Funktion des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Laut der NSG-VO (§ 5) hat die Forstwirtschaft unter der Maßgabe zu erfolgen, dass die an der pnV orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen ist, der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen ist, Erstaufforstungen nur im Einvernehmen mit der UNB erfolgen. Darüber hinaus ist es nach der NSG-VO (§ 4) verboten, Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

Für die Zone 1 gilt:

- Durchführung der forstlichen Bodennutzung als naturnaher Wald ausschließlich zum Erhalt von Stieleichen-Hainbuchenwald, bodensaurem Eichenwald sowie Auenwald.
- Unterlassung von Bodenbearbeitung, Düngung, Kalkung und Entwässerung.
- Bestandsbegründung über Naturverjüngung und in begründeten Ausnahmefällen über Ergänzungspflanzung unter Verwendung autochthonen Pflanzengutes als Handpflanzung.
- Belassen von Totholz in allen Ausprägungen im Bestand.
- Ausschließlich Einzelstamm- oder Kleingruppenutzung (2 – 5 Stämme) nach Zielstärken.
- Unterlassen der Nutzung von Alteichen über 0,8 m Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe über dem Stammfuß.
- Durchführung von Holzeinschlag in den nassen bis feuchten Bereichen nur bei gefrorenem Boden und mit Hilfe seilwindengestützter Rückeverfahren.

In der LSG-VO (§ 5) ist die Maßgabe formuliert, dass Höhlenbäume zu erhalten sind.

Die abgeleiteten grundlegenden Ziele und Maßnahmen für die Waldflächen des FFH-Gebiets sind:

1. Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Laub- und Laubmischwälder (Eichen-/Stieleichen-Hainbuchenwälder, Eschen-/Erlen-Eschenwäldern, Birken-Stieleichenwäldern, Eichenmischwäldern) durch gezielte Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten.
2. Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Laub- und Mischwäldern entsprechend der pnV (Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, Schwarzerlen-Niederungswald im Komplex mit Traubenkirschen-Eschenwald, Traubenkirschen-Eschenwald im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und im Komplex mit Schwarzerlen-Sumpf- und Bruchwald,, Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwald, Drahtschmielen-Eichenwald) durch Waldumbau der Nadelholzforsten bzw. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadelholzforsten.
3. Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt durch Erhalt und Entwicklung von Kleinstrukturen im Wald, wie Trockenrasen, Kleingewässer, naturnahe Gräben, Moore, Solitär bäume, die teils gleichzeitig geschützte Biotope darstellen sowie gezielte Schaffung von kleinen Offenlandflächen. Maßnahmen wie z. B. Freistellung oder Entbuschung können zur Vielfalt im Wald beitragen.
4. Erhöhung der Strukturvielfalt in den Wäldern durch Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz und Habitat(Alt-)bäumen.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Jagdausübung

Die Reduzierung der Schalenwildbestände ist soweit erforderlich, dass langfristig Naturverjüngung ohne Einzäunung möglich ist. Die zielführende Regulation der Schalenwildbestände erfordert ein gebietsübergreifendes Konzept.

Kirrungen dürfen nicht in geschützten Biotopen, z. B. Sandtrockenrasen, Feuchtgebieten angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV), darüber hinaus nach § 5 NSG-VO nicht in Zone 1. Nach der NSG-VO (§ 5) ist die in der Zeit vom 15. März bis 31 August ausschließlich Ansitzjagd zu betreiben. In der Zone 1 ist hierfür die Zustimmung der UNB erforderlich.

Des Weiteren ist die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterungen, Ansaatwiesen und Wildäckern sowie die Ausbildung von Hunden unzulässig.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft / Landschaftspflege

Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ spielt die Landwirtschaft / Landschaftspflege eine untergeordnete Rolle. Allenfalls ist die Erhaltung der nur wenig vorhandenen Offenlandflächen anzustreben.

Für die Offenlandflächen im FFH-Gebiet sind die folgenden Ziele und Maßnahmen von Bedeutung:

1. Erhalt und Entwicklung der Offenland-LRT durch gezielte Pflege.
2. Erhalt und Verbesserung der Biodiversität durch Erhalt und Schaffung von Offenlandflächen und Förderung von für Offenland typischen Arten, z. B. Sandtrockenrasen- oder Grünlandarten in Säumen.

Die Maßgaben der NSG-VO, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Biozidprodukte sowie das Ausbringen von Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm verbietet, sind bei ggf. durchzuführenden Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft

Im FFH-Gebiet hat eine Wiederherstellung / Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts die höchste Priorität.

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen sind:

1. Erhalt und Wiederherstellung des für die Wald-LRT standorttypischen Wasserhaushaltes.
2. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen, dem Kleingewässertyp angepassten Wasserstandes.

3. Erhalt der Biodiversität in den naturnahen Gräben und Kleingewässern, einschließlich der Röhrichte, unter Berücksichtigung der Biodiversitätsrichtlinie.

Die Unterhaltung der Gewässer ist nach der NSG-VO (§ 5) im Einvernehmen mit der UNB durchzuführen.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für den Tourismus und die Erholungsnutzung

Das Gebiet wird touristisch nicht genutzt. Dennoch stehen die vorhandenen Wege der Erholungsnutzung zur Verfügung.

Nach der NSG-VO für das NSG „Stärtchen und Freibusch“ ist das Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten außerhalb der Zone 1 nach dem 31. August nicht verboten. Dagegen sind touristische Handlungen wie z. B. Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen sowie das Betreten außerhalb von Wegen verboten.

Für den Managementplan gilt, das bereits bei den übergeordneten Planungen formulierte Ziel:

1. Angepasste Besucherlenkung durch Ausweisung von Wegen unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche und störungsfreier Zonen.

Anpassungsstrategien an den Klimawandel – Ziele und Maßnahmen

Die im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ vorhandenen Wald-LRT erfüllen bereits wichtige Puffer- und Klimaschutzfunktionen. Wesentliches Ziel ist auch bezogen auf den Klimawandel die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und die Umwandlung von naturfernen Forsten in naturnahe Wälder.

Innerhalb des FFH-Gebietes gelten die Maßgaben sowie Ge- und Verbote der NSG-VO.

4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Ziele und Maßnahmen für LRT

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Da der LRT nicht im SDB aufgeführt ist, handelt es sich bei den Maßnahmen nicht um obligatorisch umzusetzende Maßnahmen. Aufgrund einer nur schwach ausgeprägten lebensraumtypischen Habitatstruktur wird langfristig eine Renaturierung der beiden künstlichen Kleingewässer angestrebt. Vor allem sind einseitig die steilen Uferbereiche abzuflachen unter Beachtung der vorhandenen Verlandungsvegetation. Gewässeruntypische Gehölze und Gehölzanflug am Uferstrand sind zu beseitigen.

LRT 9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorhandene Naturverjüngung und standortheimischen Baumarten zu übernehmen und die natürliche Vorausverjüngung zu fördern. Über eine femelartige schonende (trupp- bis horstweise) Entnahme kann der LRT langfristig erhalten werden. Durch Nachbesserungen wie Ergänzungspflanzungen mit standorttypischen Baumarten und der Entnahme von gesellschaftsfremden Baumarten insbesondere der Nadelhölzer ab Gruppengröße (etwa 1 Baumlänge im Durchmesser) soll die natürliche Vegetation des LRT erhalten und gefördert werden. Es wird davon ausgegangen, dass ohne eine künstliche Einbringung der Stiel-Eiche (anteilig auch Trauben-Eiche) der Eichenanteil mittelfristig nicht ausreichend erhalten werden kann. Diese sollte vorzugsweise über Saaten (Pflanzungen) in Gruppen- bis Horstgröße eingebracht werden. Generell sollten vitale Alteichen und jüngere Nachrücker behutsam in mehreren Schritten freigestellt und damit langfristig erhalten werden.

Horst- und Höhlenbäume, stehendes bzw. liegendes Totholz, Altholzbestände und Überhälter sind langfristig zu erhalten. Durch eine Maßnahmenkombination können Habitatstrukturen erhalten und entwickelt werden.

Teile der Stieleichen-Hainbuchenwälder gehören zum forstlich ausgewiesenen „Naturwald“ und werden derzeit nicht bewirtschaftet. Auch zukünftig sollte hier weiterhin die natürliche Sukzession stattfinden können. Da aber die Erhaltung eines erwünschten Eichenanteils unter gleichzeitiger Anwesenheit der schattenertragenden Hainbuche und der verdrängenden Spätblühenden Traubenkirsche ggf. langfristig nicht beibehalten werden kann, wurde auch hier eine Maßnahmenplanung vorgenommen, um Hinweise zum Umgang mit den Flächen unabhängig von einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu geben

Generell sind diese grundwasserbeeinflussten Wälder zwingend vor einer Absenkung der Wasserstände zu bewahren.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 9190 ist die Naturverjüngung standortheimischer Baumarten zu übernehmen und die natürliche Vorausverjüngung zu fördern. Dies ist durch eine femelartige (trupp- bis horstweise) Entnahme zu gewährleisten. Durch Entnahme von gesellschaftsfremden Baumarten und hier insbesondere durch Entnahme der Nadelhölzer ab Gruppengröße (etwa 1 Baumlänge im Durchmesser) sowie dann dort erfolgende Ergänzungspflanzungen mit standorttypischen Baumarten soll die natürliche Vegetation des LRT 9190 erhalten und gefördert werden. Es wird davon ausgegangen, dass ohne eine künstliche Einbringung von Eichen der Eichenanteil mittelfristig nicht ausreichend erhalten werden kann. Diese sollte vorzugsweise über Saaten (Pflanzungen) in Gruppen- bis Horstgröße eingebracht werden. Des Weiteren sollte eine Anpflanzung eines vorgelagerten Waldmantels aus standorttypischen Baumarten erfolgen. Des Weiteren sind florenfremde Sträucher gezielt zu entfernen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen wie Horst- und Höhlenbäume, von stehendem und liegendem dickstämmigem Totholz sowie Erhalt von Altbäumen und freigestellten Überhältern zu ermöglichen.

LRT *91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auch für den LRT *91E0 ist der Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

Es sollte zukünftig weitgehend eine natürliche Sukzession stattfinden können. Insbesondere die Flächen des ausgewiesenen „Naturwaldes“ sind von einer forstwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorhandene Naturverjüngung und standortheimischer Baumarten zu übernehmen und die natürliche Vorausverjüngung zu fördern. Eine femelartige (trupp- bis horstweise) Entnahme sollte zukünftig nur auf maximal 20 % der LRT-Fläche gleichzeitig (d. h. innerhalb eines Jahrzehnts) erfolgen und sich auf Einzelstamm- oder Kleingruppenentnahmen beschränken. Die Entnahmen sind aus Bodenschutzgründen ausschließlich bei Frost oder bei längeren Trockenperioden vorzunehmen. Seltene Mischbaumarten wie Eichen und Ulmen, auch Eschen sollten dabei generell geschont werden. Schematische Seillinienbringung erscheint dabei zu starr und unflexibel. Hier kann erwogen werden, ob nicht eine ebenerdige Bringung über die Kombination Pferdelerie und Tragschlepper flexibler ist.

Durch Entnahme von gesellschaftsfremden Baumarten, insbesondere Nadelhölzer sowie dann dort erfolgende Ergänzungspflanzungen mit standorttypischen Baumarten sowie durch die Entnahme von florenfremden Sträuchern soll die natürliche Vegetation des LRT *91E0 erhalten und gefördert werden.

Des Weiteren muss eine Anpflanzung eines vorgelagerten Waldmantels aus standorttypischen Baumarten bzw. das Zulassen einer natürlichen Sukzession erfolgen.

Weitere Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Habitatstrukturen ab. Es sind stehendes und liegendes dickstämmiges Totholz, Horst- und Höhlenbäume und bestehende Wurzelteller zu belassen. Florenfremde Straucharten sind zu entnehmen. Erhalt von Altbäumen und Überhältern, die als Biotopbäume wertvolle Strukturen aufweisen.

Teile der Auenwälder gehören zum forstlich ausgewiesenen „Naturwald“ und werden derzeit nicht bewirtschaftet. Auch zukünftig sollte hier weiterhin die natürliche Sukzession stattfinden können. Die Maßnahmenplanung soll hier langfristig Hinweise für den Umgang mit den Flächen unabhängig von einer forstwirtschaftlichen Nutzung geben.

Die Reduzierung der Schalenwildbestände ist für die Waldentwicklung der o. g. Wald-LRT durch Bejagung erforderlich, sodass langfristig Naturverjüngung ohne Einzäunung möglich ist.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der FFH-Gebiete sollte nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Befall des Eichenprozessionsspinner) erfolgen.

Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope

Für die weiteren nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotoptypen sind neben den bereits für die LRT genannten Maßnahmen die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

Grundsätzlich ist für das Gebiet eine langfristige „Stabilisierung des Wasserhaushaltes“ anzustreben, was ggf. über die Regulierung des Hollertgrabens erreicht werden kann. Dabei geht es um einen für die relevanten Biotope zuträglichen, stabilen Wasserstand.

Naturnaher Graben (Hollertgraben): Am Hollertgraben ist eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Unterhaltung zur Wasserhaltung im FFH-Gebiet wünschenswert. Die Unterhaltung sollte grundsätzlich jeweils nach Ermittlung des Bedarfs erfolgen und unter Berücksichtigung der komplexen Auswirkungen.

An den temporären Kleingewässern sollte eine Auflichtung erfolgen. Vorrangig sind Kiefern, Birken und Aspen im näheren Umkreis der Kleingewässer zu entfernen. Kirrungen im Umfeld sind zu unterlassen.

Silbergrasreiche Pionierfluren: Die nur kleinflächig vorkommenden Stellen sind z. B. durch Entbuschung, offen zu halten. Die wertvollen Strukturen sind nicht für Polderplätze oder dergleichen zu nutzen. Im Bereich Schlossberg können offene Bodenstellen, zur Etablierung von Trockenrasen, geschaffen werden.

In den Erlenbruch-, Großseggen-Erlenbruchbeständen sollen Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz und abgängige Bäume belassen werden. Naturnahe Bestände aus Erlen mit Birke und Eiche sollten nur behutsam und maximal gruppen- bis kleinhorstweise genutzt werden. Nasse Bereiche dürfen nur bei starkem Frost oder in langen Trockenperioden befahren werden.

Für die Pfeifengras-Birken-Stieleichenwälder gelten die Hinweise unter den LRT 9190.

Die Vorwälder feuchter Standorte können sich selbst überlassen werden, aber auch gezielt zur Entwicklung standortgerechter Laubwälder durch Voranbauten genutzt werden.

Sonstiges: In den Forsten vorhandene Alteichen sollten frei gestellt werden.

4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt. Es erfolgt dementsprechend keine Ziel- und Maßnahmenplanung. Die Lebensräume der Arten werden durch die Umsetzung der für die LRT 9160, 9190, *91EO und für die weiteren wertgebenden Biotope vorgesehenen Maßnahmen, erhalten und gefördert.

Maßnahmen sollten zum Schutz und Förderung des Königsfarns erfolgen. In erster Linie sollte die konkurrenzstarke Kraut- und Strauchschicht (Adlerfarn, Faulbaum) im Umfeld des Standortes zurückgedrängt werden. Dabei ist maschineller Einsatz auszuschließen, günstig wäre eine Rodung „von Hand“, d. h. Ziehen der Pflanzen und Einsatz einfacher Werkzeuge unter Schonung der beiden noch vorhandenen Pflanzen.

Die Türkenbundlilie ist insbesondere vor Wildverbiss zu schützen. Dies kann durch Einzäunung des Bereiches, ähnlich eines Weisergatters, oder besser durch eine großzügigere Einzäunung, erfolgen.

4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Fischotter (*Lutra lutra*): Im FFH-Gebiet bestehen keine Gefährdungen für den Fischotter, damit sind aktuell keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dennoch sollte die Habitatqualität und die Passierbarkeit für den Fischotter entlang des Hollertgrabens (Wasserführung, Renaturierung verbauter Abschnitte, Gewässerrandstreifen) dauerhaft gewährleistet werden.

Fledermäuse: Die im Zusammenhang mit der Aufwertung der Struktur der Wald-LRT genannten Maßnahmen, wie Erhalt von Altbäumen und Höhlenbäumen sowie Mehrung von starkem Totholz werden langfristig fledermausgerechte Strukturen zur Verfügung gestellt. Das vielfältige bereits vorhandene Höhlenbaumangebot (Bäume mit Spechthöhlen, Faulstellen, abstehender Rinde, Aufrissen, Zwieselbildung) sollte in der weiteren Entwicklung nach Möglichkeit mosaikartig in Altholzinseln angeordnet sein.

Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel stehen Insekten als Nahrung zur Verfügung.

Für alle Fledermausarten (außer Breitflügelfledermaus) sind als Erhaltungsmaßnahme vorhandene Bäume mit potentiellen Quartieren (Specht- und Faulhöhlen, Spalten, abstehende Borke an Altbäumen) und bereits bestehende Fledermauskästen langfristig gezielt und dauerhaft zu erhalten.

Die Qualität der Jagdhabitats kann langfristig durch einen Waldumbau der Nadelholzforste zu naturnäheren, mehrschichtigen, laubholzreicheren Beständen verbessert werden. Geeignete Gebäudequartiere für Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus können nicht innerhalb des FFH-Gebiets, aber ggf. in der Umgebung (Ortstage Holbeck) geschaffen werden.

Amphibien: Für die Amphibienfauna sind weitgehend kontinuierliche Wasserstände der Gewässer von Bedeutung. Zur Entwicklung der geeigneten Habitats (Kleingewässer) sind besonnte Uferabschnitte durch partielles Entfernen von Gehölzen zu schaffen.

Ebenso wie für die Knoblauchkröte ist für die Kreuzkröte die Schaffung von Flachwasserbereichen Voraussetzung für die Habitats eignung bzw. -entwicklung. Die Kreuzkröte benötigt darüber hinaus Flächen mit sandig-kiesigen Substraten. Laubfrosch und Kammmolch benötigen Uferabschnitt mit Vegetationsstrukturen in Form von Gräsern und Kräutern. Zusätzlich ist für den Kammmolch die Schaffung von strukturreichem Gewässergrund mit Ästen, Steinen etc. hilfreich.

Reptilien: Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (Altnachweise) können geeignete Habitats an trockenen Standorten in sonnenexponierten Lagen durch die Schaffung von offenen Bodenstellen in Kombination mit Steinhäufen und Totholzhäufen neu geschaffen werden.

Holzbewohnende Käfer: Durch die für die Wald-LRT geforderte Erhaltung von Altbäumen und Belassen von starkem Totholz werden langfristig geeignete Strukturen für Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) zur Verfügung gestellt. Zur Habitatsentwicklung für die holzbewohnenden Käferarten ist ein Schutz von Strukturbäumen (Erhalt von mindestens 7 – 10 Bäumen je ha) und deren Freistellung anzustreben.

Die in den Themenmanagementplänen zu Holzkäfern genannten Maßnahmen gelten auch für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“.

Weitere wertgebende Tierarten: Zu den weiteren wertgebenden Tierarten gehören der Baummarder (*Martes martes*) und der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*). Beide Arten profitieren von den Zielen und Maßnahmen die sich auf die LRT und wertgebenden Biotope beziehen.

4.5 Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Es liegen für das FFH-Gebiet lediglich Altnachweise vor. Für den Erhalt von Schwarz- und Mittelspecht sind derzeit keine besonderen bzw. zusätzlichen Maßnahmen notwendig. Vor allem ist der Erhalt von Biotop-, Alt- und Höhlenbäumen sowie starkem Totholz notwendig. Die Habitatbedingungen werden durch die Maßnahmen für die Wald-LRT geschaffen.

Für die großräumig agierenden Arten Rotmilan und Wespenbussard ist das Nahrungsangebot im weiteren Umfeld entscheidend für die Ansiedlung. Ähnliches gilt für den Kranich, der Offenlandflächen und für den Schwarzstorch, der Feuchtwiesen zur Nahrungssuche benötigt. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes, die das Nahrungsangebot für die Vogelarten verbessern würden, sind nicht Gegenstand der Managementplanung.

Der Neuntöter findet vor allem im Randbereich des FFH-Gebietes geeignete Bedingungen in Form von heckenartigen Strukturen vor. Die Art bedarf keiner gesonderten Maßnahmen.

4.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten der FFH-RL notwendig sind, zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)			
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	langfristig/ mittelfristig	Eichen- Hainbuchenwälder
F17	Ergänzungspflanzung (Nachbesserung) mit standortheimischen Baumarten	mittelfristig	
F18	Natürliche Vorausverjüngung standortheimischer Baumarten	mittelfristig	
Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
F26	Plenter- bis femelartige (trupp- bis horstweise) Nutzung und Verjüngung	mittelfristig	Eichen- Hainbuchenwälder
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	mittelfristig	
F40	Erhaltung von Altholzbeständen	kurzfristig	
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern	kurzfristig	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	kurzfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	kurzfristig	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	langfristig	

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	mittelfristig	
S4	Rückbau eines Zauns	kurzfristig	
LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>			
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	langfristig/ mittelfristig	Eichenwälder
F17	Ergänzungspflanzung (Nachbesserung) mit standortheimischen Baumarten	langfristig/ mittelfristig	
F18	Natürliche Vorausverjüngung standortheimischer Baumarten	langfristig/ mittelfristig	
F26	Plenter- bis femelartige (trupp- bis horstweise) Nutzung und Verjüngung	mittelfristig	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	mittelfristig/ kurzfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	kurzfristig	
F53	Pflanzung (Saat) eines vorgelagerten Waldmantels aus standortheimischen Gehölzarten	langfristig	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	langfristig	
M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	mittelfristig	
S9	Beseitigung der Ablagerung	kurzfristig	
S10	Beseitigung der Müllablagerung	kurzfristig	
LRT *91E0 - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)			
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	langfristig	Auen- und Erlen-Eschenwälder
F18	Natürliche Vorausverjüngung standortheimischer Baumarten		
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	langfristig/ kurzfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz		
F53	Pflanzung (Saat) eines vorgelagerten Waldmantels aus standortheimischen Gehölzarten	langfristig	

5. Fazit

Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ hat aufgrund der besonders repräsentativen Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL mit zentraler Bedeutung für den Erhalt bestimmter Arten sowie besonders repräsentativer Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH RL mit z. T. zentraler Kohärenzfunktion Bedeutung. Das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ weist vor allem Wald-LRT auf.

Die ausgedehnten Eichen-Hainbuchenwälder gehören zu den herausragendsten Waldbeständen in Brandenburg.

Im FFH-Gebiet kommen der Heldbock und der Eremit, Arten des Anhangs II der FFH-RL, vor. Das FFH-Gebiet bietet mit seinem z. T. alten Baumbestand für die Holzkäferarten Trittsteinfunktionen randlich einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das FFH-Gebiet hat weiterhin Bedeutung als Habitat für Fledermäuse, für an Gewässer gebundene Amphibienarten, für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner und als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.

Das FFH-Gebiet steht in funktionaler und räumlicher Kohärenz zu angrenzenden Schutzgebieten. Dies ist im Norden das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“), welches direkt über den Hollertgraben mit dem FFH-Gebiet in Verbindung steht. Zudem befindet sich im Osten des Gebietes das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“, im Südosten das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“) und im Süden das FFH-Gebiet „Heidehof – Golmberg“. Die genannten, umliegenden Gebiete weisen LRT der Wälder auf, sodass ein Biotopverbund gegeben ist und ein kohärentes Netz im mittelbaren Umfeld besteht.

Umsetzungsmöglichkeiten

An dieser Stelle sollen Möglichkeiten für die Umsetzung des Managementplans durch vertragliche Vereinbarungen, Förderprogramme, rechtliche Instrumente, Betreuung etc. aufgezeigt werden.

Rechtlich administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen wie BNatSchG, BbgNatSchAG und LwaldG realisiert.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem die Durchführung von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, unzulässig sind.

Für den Privatwald sind die Vorgaben, welche sich aus den Gesetzen und Verordnungen (LWaldG, BNatSchG, BbgNatSchAG, Biotopschutz-VO) ergeben sowie das Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 BNatSchG), verbindlich.

Die Bejagung im FFH-Gebiet erfolgt nach § 1 BbgJagdG und nach der BbgJagdDV. Nach § 29 BbgJagdG und § 4 BbgJagdDV können Mindestabschusspläne für Schalenwild festgesetzt werden, sofern überhöhte Wildbestände festgestellt wurden. Kurrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV, s. a. § 5 NSG-VO).

Der Oberförsterei Baruth als Untere Forstbehörde obliegt die Verantwortung, Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten auszusprechen und auf die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) bei entsprechender Bewirtschaftungsart hinzuweisen.

Fördermittel: Offenland

Im Rahmen der KULAP-Regelungen (ab 2015) können Agrarumweltmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Kulisse für den Bereich „Teil D: Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland“ beantragt werden (vgl. KULAP-Richtlinie des MLUL).

Im FFH-Gebiet sind keine Grünlandflächen vorhanden, lediglich nördlich an das FFH-Gebiet grenzt eine Grünlandfläche an. Hier wäre der Einsatz von KULAP-Fördermittel für eine extensive Nutzung wünschenswert, um Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet zu vermeiden.

Fördermittel: Wald

Hinsichtlich der Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen wird im 2. Quartal 2015 die Forst-Richtlinie neu aufgelegt. Ein Maßnahmenbereich für Zuwendungen beinhaltet die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft (LFB 2015, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236386.de>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit Mittel aus der Walderhaltungsabgabe (WEA) zu beantragen. Maßnahmen für die Zuwendungen gewährt werden, sind beispielsweise Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten, Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgerechte Mischbestockungen, Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen sowie Pflege von Waldrändern (ebd.).

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER können Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F) gefördert werden. Hierzu wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit Arten oder LRT für die das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt; Maßnahmen für die gem. F.1.5 bereits Flächen erworben wurden.
2. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit prioritären LRT / Arten der FFH-RL; Moorschutzmaßnahmen.
3. Priorität: Maßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten: für FFH-LRT / Arten sowie Arten der V-RL.
4. Priorität: Sonstige Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, Maßnahmen in Gebieten mit hohem Naturwert, Maßnahmen in „§ 30 Biotopen“, Maßnahmen für FFH-LRT und -arten sowie Arten der V-RL.

Gegenstände der Förderung sind z. B.:

- Investitionen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen,
- Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten,
- Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten,
- Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,
- Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Im FFH-Gebiet befindliche Zäune können ggf. über die Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Im FFH-Gebiet kann z. B. das Entfernen von gesellschafts- und florenfremden Gehölzarten über Vertragsnaturschutzmittel finanziert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Maßnahmen ist der Flächenerwerb.

Vorschläge für die Gebietssicherung

Das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ ist nach BNatSchG sowohl als LSG als auch als NSG rechtlich gesichert. Ein Teil des Gebietes ist darüber hinaus als Schutzwald nach LWaldG ausgewiesen.

Im Schutzzweck sind bereits die wesentlichen im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT 9160, 9190 und *91E0) aufgeführt. Bei einer Aktualisierung der NSG-VO sollte in Erwägung gezogen werden, den LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions

oder Hydrocharitions“ zu ergänzen. Dieser wurde bei der Kartierung 2013 für zwei Kleingewässer mit einem durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand festgestellt.

In der NSG-VO sind bereits die beiden Holzkäferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) benannt. Die Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die mit Reproduktion im FFH-Gebiet nachgewiesen werden konnten und der Fischotter (*Lutra lutra*), der im Gebiet gesichtet wurde, sollten in die NSG-VO aufgenommen werden.

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I der V-RL genannt. FFH-relevante Pflanzenarten wurden im FFH-Gebiet nicht vorgefunden. Zumindest für die im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten (Anhang I, V-RL) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) ist eine Aufnahme in die NSG-VO zu prüfen.

Es wird aus inhaltlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet um eine Wiesenfläche einschließlich Kleingewässer zu erweitern wäre. Das Gewässer weist den FFH-LRT 3150 mit dem Erhaltungszustand C auf. Die Erweiterung wird aus Gründen der Sicherung der Kohärenz und des Biotopverbundes für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Stärtchen und Freibusch“ insbesondere hinsichtlich des LRT 3150 und für verschiedene Amphibienarten als sinnvoll erachtet.

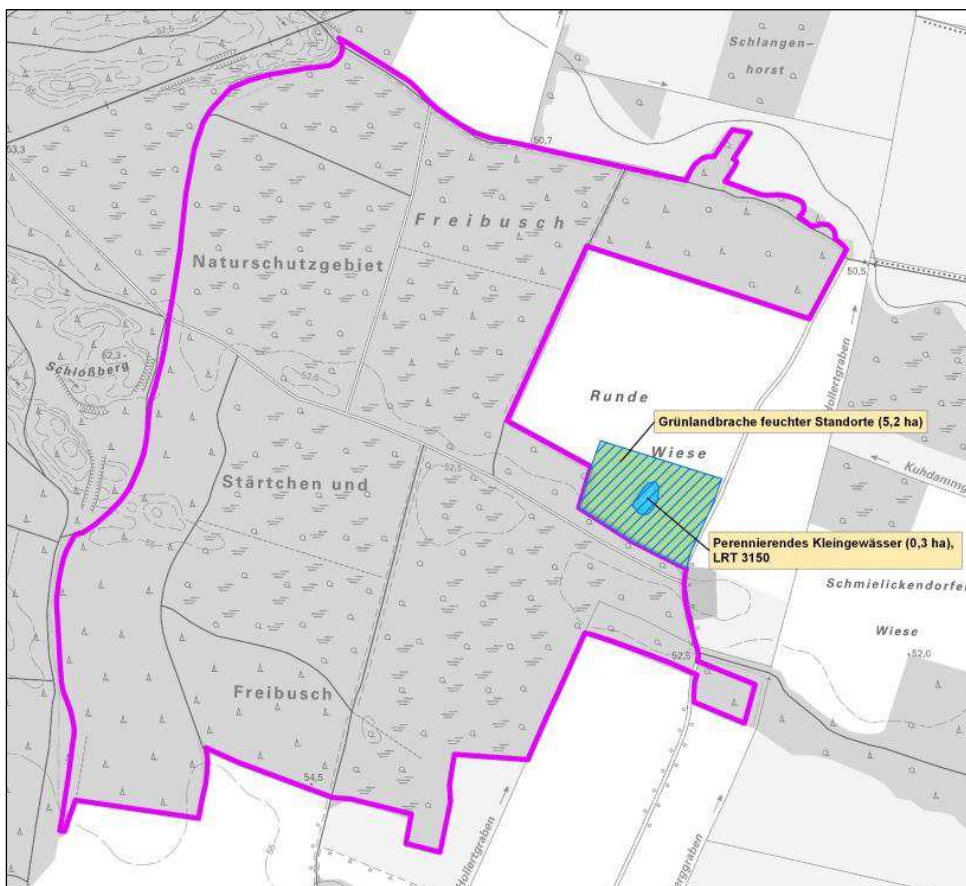


Abb. 2: Vorschlag zur Gebietserweiterung (blaue Schraffur)

Verbleibende Konflikte

Nach Begehungen und gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit den Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Punkte ungelöst geblieben:

Grundsätzliches Problem im Gebiet ist der Wasserhaushalt. Falls ein Absinken der Wasserstände eintreten sollte, sind Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände nicht auszuschließen. Es sind stabile Wasserverhältnisse anzustreben. Eine Vertiefung des im FFH-Gebiet befindlichen Grabens, würde dazu führen, dass die Nachbarflächen im FFH-Gebiet noch weiter entwässert würden. Eine Entwässerungswirkung ist bereits punktuell bei Starkniederschlägen zu beobachten.

Bei Wasserstandsanehebungen kann es zu Beeinträchtigung hinsichtlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und ggf. wären Siedlungsbereiche in Holbeck betroffen.

Im Rahmen der rAG wurde die Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Wald-Wegen mit alten Eichen (Habitate für holzbewohnende Käfer) diskutiert. Diese Pflicht der Waldbesitzer besteht laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes (2. Okt.2013 –VI ZR 311/11) nicht für walddtypische Gefahren. Der Waldbesitzer haftet nur für Gefahren, die im Wald atypisch bzw. nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabruchs ist grundsätzlich eine walddtypische Gefahr.

6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

MLUL, NSF (2015): Managementplanung NATURA 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet 196 „Stärtchen und Freibusch“.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ kann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg eingesehen werden.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 70 17
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

